OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602198/2/SE

Datum:
Linz, 11. Mai 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von J H, X, X, D, vom 3. Dezember 2017 gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 16. November 2017, GZ: VStV/917300945754/2017, betreffend Zurückweisung eines Einspruchs gegen die Strafverfügung vom 12. Oktober 2017

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid der Landespolizeidirektion Linz vom 16. November 2017, GZ: VStV/917300945754/2017, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

und fasst über den Antrag von J H, X, X, D, auf Verfahrenshilfe vom 3. Dezember 2017

B. den B e s c h l u s s:

I. Der Antrag auf Verfahrenshilfe durch Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers wird abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: die belangte Behörde) vom 12. Oktober 2017, GZ: VStV/917300945754/2017, wurde über J H, X, X, D (in der Folge: der Beschwerdeführer), wegen Verletzung von § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967 eine Geldstrafe von 80 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden verhängt.

Diese Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer nachweislich mit eingeschriebenem Brief zugestellt. Auf dem Rückschein im Bereich „Datum und Unterschrift“ ist eine Unterschrift „H“ lesbar. Das Datum fehlt.

Der Beschwerdeführer erhob mit Schreiben vom 27. Oktober 2017, zur Post gegeben am 7. November 2017, gegen die oben genannte Strafverfügung Einspruch.

I.2. Die belangte Behörde wies diesen Einspruch mit Bescheid vom 16. November 2017, GZ: VStV/917300945754/2017, als verspätet zurück.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Einspruch erst am 7. November 2017 zur Post gegeben und der Einspruch somit verspätet eingebracht worden sei.

I.3. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte die Beigebung eines Verteidigers sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Begründend führte er aus, dass ihn der angefochtene Bescheid zu einem viel späteren Datum erreicht habe. Das Verfahren sei verjährt. Die Bescheide seien ohne Rechtsgrundlage ergangen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt.
Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus dem vorliegenden Verfahrensakt eindeutig ergibt.

II.2. Der in Punkt I. festgestellte Sachverhalt gilt als erwiesen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Gemäß § 49 Verwaltungsstrafgesetz 1991 kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erhoben werden.
Die gegenständliche Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer zugestellt. Es kann aber nicht festgestellt werden, wann ihm diese Strafverfügung zugestellt wurde, weil auf dem Rückschein das Datum der Übernahme fehlt. Somit kann nicht festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer den Einspruch nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist erhoben hat. Der Einspruch des Beschwerdeführers ist daher als rechtzeitig zu werten und es war daher der Beschwerde stattzugeben.

III.2. Nach § 40 Abs. 4 VwGVG hat der Beschuldigte innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers zu beantragen.
Der Antrag auf Verfahrenshilfe wurde vom Beschwerdeführer innerhalb der Beschwerdefrist und somit gemäß § 40 Abs. 4 VwGVG rechtzeitig gestellt.

Unabhängig davon, dass der Beschwerdeführer die unzureichenden finanziellen Mittel nicht nachgewiesen hat, ist hinsichtlich der Voraussetzung, dass die Beistellung eines Verfahrenshilfeverteidigers im Interesse der Rechtspflege geboten sein muss, demnach zu prüfen, ob die Komplexität der Sach- und Rechtslage oder das Ausmaß der verhängten Strafe die Beigebung eines Verteidigers erfordern. Geht es um die Beurteilung einfach gelagerter Sachverhalte und stehen keine wesentlichen Rechtsfragen zur Entscheidung an, ist das Vorliegen eines Interesses der Rechtspflege zu verneinen. Dies war hier der Fall, weshalb der Antrag auf Verfahrenshilfe abzuweisen war.

IV. Zu A.II. und B.II: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer